

## Änderungen en detail

### In der Sache wurden unter diesen Gesichtspunkten folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der in § 1 der Satzung geregelte Geltungsbereich wird weitergehend präzisiert.
2. Die Regelung des Erlaubnisvorbehaltes in § 3 wird detaillierter gefasst. Insbesondere wird in Abs. 7 darauf hingewiesen, dass eine Sondernutzungserlaubnis keine Konzentrationswirkung hinsichtlich anderer etwaiger Genehmigungen hat.
3. § 5 wird unter der Überschrift „Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis“ neu eingefügt. Es wird klargestellt, dass die Erlaubnis nur auf Zeit und unter der Maßgabe des jederzeit möglichen Widerrufs erteilt wird.
4. § 6 (ehemals § 5) regelt nunmehr über den alten Wortlaut hinaus die bisher geübte Praxis, dass für gewerbliche Verkaufsstände in der Fußgängerzone mit Ausnahme im Bereich der Katharinengasse eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt wird. Gestrichen wird im Rahmen der nicht zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse die Modalitäten für Betteln in jeglicher Form sowie für das Niederlassen zum Alkoholenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen. Diese Hinweise wurden entbehrlich, da diese Verhaltensweisen gegen die zwischenzeitlich geltende Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gießen verstoßen, und nach dieser Vorschrift geahndet werden können.

Völlig neu geregelt wurde im Rahmen des § 6 Abs. 3 die zugrunde liegende Fläche für erlaubnispflichtige Sondernutzung für Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, d.h. vor dem jeweiligen Geschäft. Diese soll unter den Maßgaben des Abs. 1 nunmehr nicht mehr als 1 m, ausgehend von der Hauswand, in den öffentlichen Straßenraum hineinragen und ihrer Breite nicht mehr als 50 v. H. der Breite der Ladenfront je Straßenseite überschreiten. Die Höhe der im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis vorübergehend darauf aufgestellten Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen darf nicht mehr als 1,20 m betragen. Dieser Ansatz entspricht im Wesentlichen den Wünschen der BID's. Den in soweit vorgetragenen Wünschen der BID's kann im dargestellten Umfang auch unter rechtlichen Aspekten gefolgt werden. Zusätzlich werden die ersten 0,50 m Sondernutzung von der Hauswand ab gemessen erlaubnisfrei gestellt. Wird nur ein Weniges mehr genutzt, wird die gesamte Fläche erlaubnispflichtig.

Des weiteren wird den Wünschen der BID's dahingehend gefolgt, dass gemäß Abs. 5 ein Verschieben dieser Grundfläche in die öffentliche Fläche grundsätzlich möglich ist, aber einem Genehmigungsvorbehalt der Gestalt unterliegt, dass zu prüfen ist, ob der Fußgänger- und/oder Ladeverkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird. Hier müssen auch die Belange der Blinden und Sehbehinderten einbezogen werden, die als optimale Zielvorstellung eine optisch abgesetzte Orientierungslinie in der Mitte der Fußgängerzone wünschen. Aus diesem Grund wurde die Regelung mit einem Genehmigungsvorbehalt aufgenommen.

Unproblematisch gefolgt werden konnte den BID's im Rahmen des Absatzes 6 hinsichtlich des Wunsches, ortsansässige Gaststättenbetriebe im Rahmen des Betriebes einer gastronomischen Freifläche eine Sondernutzungserlaubnis abweichend von Abs. 4 erteilen zu können.

5. Die in § 7 geregelten erlaubnisfreien Sondernutzungen wurden in vorliegenden Gegebenheiten angepasst. Maßgebliche Änderungen ergaben sich nicht. Neu aufgenommen wurden in Abs. 3 Ausführungen zum Thema Kunstausübung im Bereich der Gießener Fußgängerzone.
6. In § 8 wird der ehemalige § 7 a, die Regelung des (Kinder-)Flohmarktes, übernommen.
7. In § 9 wird die Sicherheitsleistung geregelt. Diese war in der alten Satzung in § 6 niedergelegt. Wesentliche Änderungen ergeben sich nicht. Die Möglichkeit, wegen Sondernutzung der Rasenfläche des Kirchenplatzes eine Sicherheitsleistung zu erheben, wurde auf Grund der Praxiserfahrungen der Vergangenheit hervorgehoben.
8. Neu geregelt wird in § 12 die Abwicklung von Kosten- und Einnahmeausfallentschädigung., insbesondere für Einnahmeausfälle, z.B. durch Inanspruchnahme von Parkplätzen für eine Sondernutzung.
9. In § 13 sind die zu entrichtenden Verwaltungsgebühren geregelt. Hinzuweisen ist insbesondere auf Abs. 3. Auch hier wird einem Wunsch der BID's gefolgt, wonach für einheitliche Maßnahmen, die durch die BID's vorgenommen werden, die der Sondernutzungserlaubnispflicht unterliegen, diese nicht der Gebührenpflicht nach Abs. 1 und Abs. 2 unterliegen.
10. Die Regelung der Ordnungswidrigkeiten im § 14 wurde der neu gestalteten Satzung angepasst.
11. Artikel 2 beschreibt eine Ergänzung der Sondernutzungsgebührensatzung. An den dortigen § 5 wird zum einen die Regelung angefügt, wonach Sondernutzungen gebührenfrei sind, die maximal 50 von Hundert der jeweiligen Geschäftsfreize auf einer Tiefe von 0,5 m vor der Hauswand einnehmen.  
Wird nur ein wenig mehr genutzt, wird die gesamte Fläche berechnet, d.h. auch die ersten 0,50 m. Diese Regelung hält ebenfalls dazu an, die Inanspruchnahme von Sondernutzungsflächen aus den bereits erwähnten Gründen einzugrenzen.

Zum anderen sind diejenigen Maßnahmen gebührenfrei, die von den jeweiligen BID's einheitlich für das jeweilige BID vorgenommen werden.

Im Auftrag

gez.  
Salzmann